

# Mit der Plausibilitätsprüfung zum gläsernen Pflegeheim?

→ **Pflegesatzverhandlung** Kostenträger fordern umfassende Einsicht – nicht immer zu Recht.



Foto: fotolia/Gandolf

Mit den Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29.01.2009 (Az.: B 3 P 6/08 R u. a.) zur Ermittlung leistungsgerechter Pflegesätze hat auch eine neue Prüfung Einzug in die Praxis erhalten: die Plausibilitätsprüfung. Kalkulierte Vergütungen sollen im Rahmen der Pflegesatzverhandlung und ggf. nachfolgenden Schiedsverfahren zunächst auf Plausibilität geprüft werden, bevor in einem zweiten Schritt die wirtschaftliche Angemessenheit bewertet wird. Da die Plausibilitätsprüfung allerdings nur rudimentär im Gesetz verankert ist, besteht Streit über den Umfang dieser neuen Prüfung.

## DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Überprüfen Sie bereits bei der Kalkulation, ob sich aus Ihrer Vergütungsforderung gesteigerte Anforderungen an die Plausibilitätsprüfung ergeben.
- Widerstehen Sie den Wünschen der Kostenträger, wenn Ihre Forderung im Vergleich zur letzten Vereinbarung auf normale Kostenentwicklungen begrenzt ist.
- Bereiten Sie sich auf weitreichende Offenbarungspflichten vor, wenn Sie mit einer zweistelligen Vergütungsforderung an die Spitze der Vergütungen Ihres Landkreises vorstoßen möchten.

**Nachweispflichten des Einrichtungsträgers** im Rahmen der Pflegesatzverhandlung finden sich in § 85 Abs. 3 SGB XI: „Das Pflegeheim hat Art, Inhalt, Umfang und Kosten der Leistungen, für die es eine Vergütung beansprucht, durch Pflegedokumentation und andere geeignete Nachweise rechtzeitig vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen darzulegen; (...) Soweit dies zur Beurteilung seiner Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit im Einzelfall erforderlich ist, hat das Pflegeheim auf Verlangen einer Vertragspartei zusätzliche Unterlagen und Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören auch pflegesatzerhebliche Angaben zum Jahresabschluss entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, zur personellen und sachlichen Ausstattung des Pflegeheims einschließlich der Kosten sowie zur tatsächlichen Stellenbesetzung und Eingruppierung.“

Bereits das Gesetz unterscheidet also zwischen Nachweisen, die regelhaft bei Pflegesatzverhandlungen zu erbringen sind, und zusätzlichen Unterlagen und Auskünften, die nur zu erteilen sind, soweit dies zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit im Einzelfall erforderlich ist. Das BSG hat in vier Grundsatzurteilen vom 29.01.2009 die so abgestuften Nachweispflichten weiter definiert und erläutert. Es lassen sich folgende Aussagen ableiten:

**Allgemeine Nachweispflichten** Alle Pflegeheime haben im Rahmen der Plausibilitätsprüfung geeignete Nachweise zu erbringen, die die Kostenstruktur des Pflegeheims erkennen lassen und eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit zulassen. Die Kostenkalkulation ist hinreichend zu belegen und muss tatsächlich nachvollziehbar sein. Diesem Plausibilitätserfordernis wird etwa genügt, wenn Kostensteigerungen auf normale Lohn oder Sachkostensteigerungsraten begrenzt sind.

Das BSG geht dabei erkennbar von einem Grundsatz aus, der sich durch das gesamte Vergü-



tungsrecht des Sozialgesetzbuchs zieht, nämlich der „Vermutung für die Richtigkeit der Vorvereinbarung“. Für das Pflegesatzverfahren hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG BW, Urteil v. 05.03.2010, Az.: L 4 P 4532/08 KL) diesen Grundsatz ausdrücklich bekräftigt. Hieraus lässt sich ableiten, dass die Entwicklung im Vergleich zur letzten Vergütungsvereinbarung Ausgangspunkt der Plausibilitätsprüfung sein muss. Kann die Einrichtungen gewünschte Vergütungssteigerungen mit allgemeinen und normalen Kostenentwicklungen erklären, wozu allgemeine statistische Auswertungen heranzuziehen wären, ist der Plausibilität in der Regel genüge getan.

**Spezielle Nachweispflichten im Einzelfall** Nur dann, wenn die Angaben des Pflegeheims für eine abschließende Plausibilitätskontrolle nicht ausreichen, sind nach § 85 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB XI zusätzliche Unterlagen vorzulegen und / oder Auskünfte zu erteilen. Dies kann von der weiteren Konkretisierung der zu erwartenden Kostenlast über die Angabe von Stellenbesetzungen und Eingruppierungen bis zu pflegesatzerheblichen Auskünften zum Jahresabschluss reichen. Eine solche Vorlagepflicht besteht jedoch nur, soweit dies zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit eines Pflegeheims im Einzelfall erforderlich ist.

**Wann liegt ein Einzelfall mit höheren Nachweispflichten vor?** Zur Beurteilung der Frage, in welchen Fällen eine abschließende Plausibilitätskontrolle möglich bzw. in welchen Fällen die Vorlage der oben genannten weiteren Unterlagen im Einzelfall erforderlich ist, kommt es entscheidend darauf an, was unter einer Plausibilitätsprüfung zu verstehen ist bzw. was die Plausibilitätsprüfung bezweckt.

Bereits nach dem Wortsinn erfasst die Plausibilität – aus lat. plaudere Beifall klatschen, plausibilis gleich beifallwürdig – nicht die letzte mathematische Richtigkeit. Plausibilität bedeutet so viel wie Stimmigkeit, Glaubwürdigkeit. Das Wort wird benutzt, um eine Aussage über die richtige Größenordnung von gemessenen oder berechneten Werten zu machen. Die Plausibilitätskontrolle, auch Plausibilitätsprüfung, ist eine Methode, mit der ein Wert überschlagsmäßig daraufhin überprüft wird, ob es überhaupt plausibel, also annehmbar, einleuchtend oder nachvollziehbar sein kann oder nicht. Nicht immer kann die Richtig-

## » Die Nachweispflichten eines Pflegeheims reichen umso weiter, je erheblicher die geforderte Vergütungssteigerung ausfällt.

keit des Wertes oder des Ergebnisses verifiziert werden, sondern es soll eine ggf. vorhandene offensichtliche Unrichtigkeit erkannt werden (Quelle: [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de) zu den Begriffen Plausibilität und Plausibilitätskontrolle).

Das Leistungserbringerrecht kennt unter § 106 a SGB V eine gesetzlich normierte Plausibilitätsprüfung. Nach dieser sind ärztliche Abrechnungen z. B. dann unplausibel, wenn eine Quartalsarbeitszeit von 780 Stunden überschritten wird. Für eine Plausibilitätsprüfung ist es also gerade typisch und charakterisierend, dass kalkulierte Werte auf der Grundlage von statistischem Zahlenmaterial überprüft werden.

Die Plausibilitätsprüfung dient dem Zweck, die Kostenkalkulation daraufhin zu prüfen, ob diese nachvollziehbar ist. In Abgrenzung zu der nach § 79 SGB XI speziell anzuordnenden Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt keine Tiefen- oder Einzelfallprüfung. Plausibel ist, was nachvollziehbar und schlüssig ist; eine mathematisch-rechnerische Richtigkeit wird nicht verlangt. Soweit die kalkulierten Kosten auf der Grundlage der letzten Vereinbarung und statistisch belegten Kostenentwicklungen in diesem Sinn plausibel sind, können weitergehende Unterlagen nach meiner rechtlichen Bewertung nicht gefordert werden. Zusammenfassend lässt sich feststellen: Die Nachweispflichten eines Pflegeheims reichen umso weiter, je erheblicher die geforderte Vergütungssteigerung und je höher die begehrte neue Vergütung ausfällt (so auch: Protokollerklärungen der Schiedsstelle Hessen vom 28.10.2010 und vom 16.06.2011 in den Verfahren Az.: 18 c 07 – 01/10 und Az.: 18 c 07 – 02/11).

### MEHR ZUM THEMA

➦ **Weitere Beiträge:** *Lesen Sie in der Februar-Ausgabe im zweiten Teil der Serie über den Umgang mit Wertsicherungsklauseln.*